

Informationen des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel - VWZ Schleiden

April 2023

Ausgabe 1-2023

Verwaltungszentrum Schleiden

Klosterplatz 1
53937 Schleiden



Telefon:
02445 9501-0

Fax:
02445 9501-45
0241 452750-40

E-Mail:
info.vwz-schleiden@
bistum-aachen.de

Unsere Website:
www.vwz-schleiden.de

Allgemeines

Personalveränderungen

Frau Sandra Timm wird das VWZ zum 31.05.2022 auf eigenen Wunsch verlassen, um sich neuen beruflichen Herausforderungen zu stellen. Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und bedanken uns für die angenehme Zusammenarbeit.

Die vakant gewordene Stelle von Frau Timm konnte zum 01.07.2023 mit Herrn André März neu besetzt werden.

Frau Anna Keuer unterstützt ab dem 01.05.2023 die Abteilung Finanzen.

Wir begrüßen die neu im Dienste des VWZ mitwirkende Kollegin und den Kollegen und wünschen ihnen einen guten Start.

Neues aus der Abteilung Immobilien

Grundsteuer

Wie bereits im Infobrief Dezember 2022 erwähnt, ist die Abgabe der Erklärungen im Rahmen der Grundsteuerreform eine extreme Herausforderung. Inzwischen haben wir bereits für ca. 80 % der Grundstücke entsprechende Erklärungen bei den Finanzämtern eingereicht. Dies war nur durch Ihre Mithilfe bei Prüfung und Freigabe möglich.

Wir arbeiten weiterhin mit allen verfügbaren Ressourcen an der Abwicklung der ausstehenden Erklärungen und bitten Sie weiterhin um Unterstützung. Viele der verbliebenen Fälle sind jedoch komplex und wesentlich zeitaufwändiger; teilweise müssen vorab Rechtslagen geklärt werden.

Sollten Sie Erinnerungsschreiben der Finanzämter erhalten, leiten Sie diese bitte direkt an uns weiter. Wir sind bemüht, die Erinnerungen fristgerecht abzuarbeiten.

Bitte leiten Sie uns ebenfalls die Bescheide der Finanzämter (Grundsteuerwert; Grundsteuermessbetrag) weiter. Sofern Sie Bescheide mit Einspruch anfechten wollen, bitten wir um Information.

Neues aus der Abteilung Finanzen

Zinsen auf Finanzanlagen

Durch die Leitzinserhöhungen der EZB bieten die meisten Banken wieder Guthabenzinsen von teilweise über 2,00 % auf Geldanlagen (Sparbriefe und Festgelder) an. Bitte prüfen Sie, ob Gelder, die zur Zeit ohne Verzinsung oder auf Sparbüchern mit niedriger Verzinsung liegen, umgeschichtet werden können. Hierzu besprechen Sie sich bitte mit Ihrem Bankberater. Bei Bedarf nennen wir Ihnen den jeweiligen Ansprechpartner der Banken. Das Verwaltungszentrum darf keine Beratung vornehmen.

Jahresabschlüsse

Uns erreichen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten immer wieder Jahresabrechnungen der Nebenkosten vor Ort, die nicht den Richtlinien zur Buch- und Kassenführung entsprechen. Die Geschäftsvorfälle sind vollzählig und lückenlos aufzuzeichnen. Wir fügen diesem Infobrief eine Arbeitshilfe für kirchengemeindliche Aktivitäten bei. Diese und weitere Hilfen finden Sie in CoMap unter:

<https://comap2.bistum-aachen.de/Themen/Finanzen/Kirchengemeindliches-Rechnungswesen/Buchhaltung/>

Im Belegwesen fallen uns auch immer wieder Ungenauigkeiten auf. Daher möchten wir an dieser Stelle nochmals einen Auszug aus den aktuellen Rechtsgrundlagen „Richtlinien zur Buch- und Kassenführung“ zur Verfügung stellen, ebenfalls zu finden unter

<https://comap2.bistum-aachen.de/.galleries/HA-4-Downloads/Finanzen-KG/Rechtsgrundlagen/Richtlinie-zur-Buch-und-Kassenfuehrung.pdf>

3. Belegwesen: Es gilt der Belegzwang für Buchungen, d. h. keine Buchung darf ohne Beleg erfolgen. Gibt es keinen externen Buchungsbeleg, so ist ein Eigenbeleg auszustellen.

- Externe Rechnungen müssen auf die entsprechende juristische Person ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:
 - den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes als Leistungsempfänger,
 - Ausstellungsdatum und Zeitpunkt der Lieferung/Leistung,
 - die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer,
 - Bezeichnung und Menge der Ware oder der Umfang und die Art einer Dienstleistung,
 - Rechnungsbetrag/Rechnungsdatum/Rechnungsnummer, zu Grunde liegender Steuersatz sowie Steuerbetrag unter Berücksichtigung einer möglichen Steuerbefreiung.

- Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250,00 € nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
 - das Ausstellungsdatum,
 - die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
 - das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, oder
 - im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

- Ein korrekter Eigenbeleg muss folgende Angaben enthalten:
 - Zahlungsempfänger mit vollständiger Anschrift,
 - Art der Aufwendung, - Datum der Aufwendung,
 - Kosten (Gesamtpreis, ggf. Einzelpreis pro Stück),
 - Grund für den Eigenbeleg (z. B. Verlust, Diebstahl oder „nicht quittiertes Trinkgeld“, „Benutzung eines Automaten, der keinen Beleg erstellt“),
 - Datum und eigene Unterschrift.

Die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Beleginhalts ist durch den Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung zu prüfen und zu bestätigen.

Es besteht ein gegenseitiges Verweisprinzip: Von der Buchung zum Beleg, vom Beleg zur Buchung.

Neues aus der Abteilung Personal

Höchstbetrag für eine Beschäftigung im Übergangsbereich erneut angepasst

Ab 01.01.2023 wurde die obere Entgeltgrenze für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijob) durch den Gesetzgeber von monatlich 1.600 Euro auf 2.000 Euro angehoben.

Midijobber sind Arbeitnehmende mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 520,01 Euro bis 2.000 Euro. Sie sind sozialversicherungspflichtig, profitieren aber von niedrigeren Abgaben ohne Nachteile bei den Leistungen hinnehmen zu müssen. Die Beitragsbelastung ist um so niedriger, je näher das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen an 520 Euro liegt.

Anpassung der Anlage 15 KAVO (Reisekostenvergütung) zum 1. Januar 2023

Mit Beschluss vom 07.12.2022 hat die Regional-KODA die Reisekostenvergütung ab 01.01.2023 an die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW angepasst. Unter anderem wurde die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen reformiert:

- Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit dem privaten PKW bleibt zwar bei 35 ct/km, befristet bis zum 31.12.2024 kann sie aber für Dienstgeber, die als öffentliche Kasse im Sinne des Steuerrechts gelten, in voller Höhe steuerfrei ausgezahlt werden. Für Dienstgeber, die nicht als öffentliche Kasse im Sinne des Steuerrechts gelten, bleibt es dabei, dass 30 ct/km steuerfrei ausgezahlt werden und 5 ct/km mit den individuellen Steuermerkmalen versteuert werden.
- Für Dienstfahrten mit zweirädrigen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern werden 20 ct/km erstattet, befristet für die Jahre 2023 und 2024 23 ct/km.
- Die Mitnahmeentschädigung für Personen, die aus dienstlichen Gründen in einem privaten Kraftfahrzeug mitgenommen werden, beträgt 5 ct/km.

Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte

Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder anderen anrechnungsfähigen Menschen zu besetzen (§§ 156 ff SGB IX).

Bis zum 31. März 2023 meldeten die VWZ an die Arbeitsagentur pro Dienstgeber für das Jahr 2022 die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze und die Zahl der anrechenbaren schwerbehinderten Beschäftigten.

Daraus ermittelt sich die Erfüllung der Beschäftigungspflicht und ggf. die vom Dienstgeber zu zahlende Ausgleichsabgabe, wenn die Beschäftigungsquote nicht erfüllt wird. Pro nicht besetztem Pflichtarbeitsplatz wird ein Betrag zwischen 140 und 360 Euro fällig.

*Wir wünschen Ihnen frühlingshafte Ostertage und ein
gesegnetes Fest!*



© pixabay

Anlagen

Abrechnung-kirchengemeindlicher-Aktivitäten-2022

Organisation Mitarbeiter VWZ

Telefonliste VWZ

Stellenausschreibung Ausbildung (m_w_d)